

(2) Der Leiter des übergeordneten Organs hat auf Antrag des Betriebsleiters auch Mittel des Verfügungsfonds für die materielle Anerkennung einzusetzen.

§ 4e

(1) Die §§ 4b bis 4d sind auf Energieverbrauchsnormen für Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art für Gütertransport, Personenbeförderung und andere Leistungen (mobile Transportmittel) nicht anwendbar.<sup>2</sup>

(2) Die §§ 4b und 4d gelten nicht für Prozesse oder Teilprozesse in Anlagen, deren Dauerbetrieb mit oder nach dem 1. Mai 1979 beginnt.

§ 4f

(1) Bei vorgesehenem Import von Energieumwandlungsanlagen sind durch die Bedarfsträger in den Importanträgen bzw. Bestellungen Parameter und Kennziffern der geforderten energetischen Mindestqualität für die Anlagen anzugeben. Dabei ist von den Energieverbrauchsnormativen der DDR und den weiteren Anforderungen der rationellen Energieanwendung auszugehen.

(2) Die Fondsträger und die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben Importanträge bzw. Bestellungen auch hinsichtlich der geforderten energetischen Mindestqualität zu prüfen. Mit der Bestätigung bzw. Genehmigung der Importanträge bzw. Bestellungen bestätigen sie zugleich, daß die durch den Bedarfsträger geforderte energetische Mindestqualität den Anforderungen der rationellen Energieanwendung entspricht.

(3) Die Außenhandelsbetriebe sind verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Importbetrieben in den Importverträgen Parameter und Kennziffern für die energetische Qualität der Anlagen sowie die Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung zu vereinbaren. Dabei dürfen die vereinbarten Parameter und Kennziffern für die energetische Qualität der Anlage nicht schlechter sein als die geforderte energetische Mindestqualität.

(4) Können die Parameter und Kennziffern für die energetische Mindestqualität im Importvertrag nicht durchgesetzt werden und bestehen wesentliche Gründe, den Import trotzdem durchzuführen, hat der Importbetrieb in Zusammenarbeit mit dem Außenhandelsbetrieb über den für ihn zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes die gemäß § 15 Abs. 5 der Energieverordnung erforderliche Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie zu beantragen.

(5) Wird vom Minister für Kohle und Energie zustimmend entschieden, sind die der Entscheidung gemäß § 15 Abs. 5 der Energieverordnung zugrunde gelegten Werte des höchstzulässigen Energieverbrauchs Grundlage für die auszuarbeitenden konkreten Energieverbrauchsnormen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch beim Import von ausgewählten Energieanwendungsanlagen. Die Nomenklaturen dafür werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.“

<sup>2</sup> Für Straßenfahrzeuge ist gemäß § 16 Abs. 1 der Energieverordnung die Anordnung vom 10. Juli 1975 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 32 S. 602) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 14. März 1978 (GBl. I Nr. 13 S. 157) zu beachten.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1979

**Der Minister  
für Kohle und Energie**  
Siebold

**Anlage Ia**

zur Zweiten Durchführungsbestimmung

**1. Toleranzen**

Energieträger	Überschreitung des objektiv notwendigen Energieverbrauchs %	Anteil an der Vergütung %
Elektroenergie	0 ... 0,2	100
	>0,2 ... 0,5	95
	>0,5 ... 0,75	85
	> 0,75 ... 1,0	70
	> 1,0	D
Stadtgas/Erdgas	0 ... 0,2	100
	>0,2 ... 0,5	95
	>0,5 ... 1,0	85
	>1,0 ... 1,5	70
	> 1,5	0
Heizöl/Dieselmotorkraftstoff	0 ... 0,5	100
	>0,5 ... 1,0	90
	>1,0 ... 1,5	80
	>1,5 ... 2,0	70
	> 2,0	0
Wärmeenergie/feste Brennstoffe	0 ... 0,5	100
	>0,5 ... 1,0	90
	>1,0 ... 2,0	80
	>2,0 ... 3,0	70
	>3,0	0

**2. Überarbeitungsschwelle**

Energieträger	Überschreitung des vorgegebenen Energieverbrauchs	Rechtsfolge
Elektroenergie	> 1,0%	Überarbeitungspflicht
Stadtgas/Erdgas	> 1,5%	
Heizöl/Dieselmotorkraftstoff	> 2,0%	
Wärmeenergie/feste Brennstoffe	> 3,0	